

RECHTSANWALT
Prof. Ludwig von Pufendorf
Staatssekretär a.D.

Albrechtstraße 12
10117 Berlin-Mitte

Tel. (030) 24 08 77-0
Fax (030) 24 08 77-29

Ausschuss für
Kultur und Medien
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache
Nr. 16(22) 091

Deutscher Bundestag
Ausschuß für Kultur und Medien
Herrn Vorsitzenden Hans-Joachim Otto

Kulturausschuß@Bundestag.de

Berlin, den 22. März 2007
Bei Antwort bitte angeben: Brücke Museum

Sehr geehrter Herr Otto,

wie von Ihnen mit Schreiben vom 9. d.M. erbeten, darf ich die vom Ausschuß gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Zu 1.

Wie viele und welche Gegenstände von den Definitionen der Washingtoner Erklärung und der Gemeinsamen Erklärung erfaßt sind, dürfte niemand auch nur annähernd verlässlich beantworten können, wie sich allein aus der Tatsache ergibt, daß die Washingtoner Erklärung von 44 Nationen unterzeichnet worden ist. Dies dürfte auch dann gelten, wenn die Frage auf Deutschland beschränkt würde. Selbst wenn nur ein Segment wie die zur Zeit im internationalen Kunsthandel besonders hochgehandelten Kunstwerke des deutschen Expressionismus in den Blick genommen werden, sind sogar Experten auf grobe Schätzungen angewiesen. Dr. Wolfgang Henze, der Leiter des Ernst Ludwig Kirchner Archivs und Kunsthändler, geht beispielsweise von ca. 130 möglicherweise restitutionsbelasteten Gemälden allein in deutschen Museen aus.

Wegen der weltweiten Auswirkungen der Washingtoner Erklärung– allein aus den USA berichten Museen und professionelle Provenienzforscher, daß ständige Schausammlungen systematisch durchkämmt werden – wird auch ein Überblick über bereits erhobene berechnete Restitutionsansprüche nicht gelingen können. In Deutschland wird dies m.E. nur über die jeweiligen Fachverbände möglich sein. Allerdings sollte bei entsprechenden Umfragen auf das Kriterium, ob bereits erhobene Restitutionsansprüche berechnete sind oder nicht, verzichtet werden.

Zu 2.

Die hier gestellten Fragen lassen sich am verlässlichsten ebenfalls über die jeweiligen Fachverbände beantworten.

Zu 3.

Hier gilt im Grundsatz das gleiche wie zu 2. Im übrigen dürfte in diesem Bereich die Stiftung Preußischer Kulturbesitz die umfassendsten Erfahrungen gesammelt haben. Ich selbst kann auf das Beispiel der Hans-Sachs-Plakatsammlung des Deutschen Historischen Museums verweisen, das ich vor der Beratenden Kommission vertreten habe, die in diesem Fall erstmalig eine Empfehlung gegen eine Restitution gegeben hat.

Nach meinen Erfahrungen neigten vor allem die Kommunen und die für Kultur zuständigen Landesministerien bis zum Berliner Skandalon der Restitution von Kirchners "Berliner Straßenszene" aus dem Brücke-Museum eher dazu, Restitutionsansprüche im Hinblick auf befürchtete öffentliche Diskussionen ohne nähere Nachprüfung und auch weitgehend ohne anwaltliche Beratung dem Grunde nach stattzugeben, so daß allenfalls finanzielle Lösungen in Erwägung gezogen und teilweise auch ermöglicht wurden, um den jeweiligen Verbleib zu sichern.

Zu 4.

Bis auf die Fälle, in denen finanzielle Lösungen für einen Verbleib gefunden werden konnten, ist mir kein einziger Fall bekannt geworden, der nicht über Sotheby's oder Christie's abgewickelt wurde.

Zu 5.

Unter dem Eindruck der durch die Washingtoner Erklärung ausgelösten Restitutionswelle ist m.E. der Blick dafür verlorengegangen, daß in den öffentlichen Museen, Archiven und Bibliotheken grundsätzlich keine Neuerwerbung stattfinden konnte, ohne daß die jeweilige Provenienz überprüft und als ordnungsgemäß bewertet wurde. Nach der im wesentlichen in den ersten über drei Nachkriegsjahrzehnten weitestgehend abgeschlossenen Wiedergutmachungsphase, in der bereits zahlreiche Restitutionsfälle auf der Grundlage entweder der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches außergerichtlich oder gerichtlich oder nach alliierterem Rückübertragungsrecht im Wege von Verwaltungsverfahren erfolgt sind, haben Provenienzüberprüfungen regelmäßig nur nach vereinfachten Prüfungsregularien stattgefunden. Dies gilt erst recht für die Zeit, nach der die Restitutionsanmeldungsfristen nach dem Vermögensgesetz abgelaufen waren. Niemand hat danach mehr mit einem Wiederaufleben der alliierteren Rückübertragungsregeln oder gar einer Washingtoner Erklärung und deren Folgen rechnen müssen.

Dabei scheint völlig in Vergessenheit geraten zu sein, daß sich die Wiedergutmachungspraxis der Nachkriegszeit durchweg keineswegs bürokratisch engherzig oder materiell unbedeutend gestaltet hat. Gerade jüdischen Anspruchstellern ist regelmäßig entgegengekommen worden. Bei den Vermögensnachweisen wurden weitestgehend größtmögliche Erleichterungen gewährt.

Vor diesem Hintergrund ist der generelle Vorwurf an die öffentlichen Museen, Bibliotheken und Archive ungerecht, sie hätten keine Provenienzforschung betrieben. Zutreffend ist jedoch, daß diese Kultureinrichtungen den neuen Anforderungen aus der Washingtoner Erklärung und der Gemeinsamen Erklärung überwiegend noch nicht gewachsen sind. Au-

genseheinlich ist es auch den Fachverbänden bislang nicht gelungen, die erforderlichen Hilfestellungen zu entwickeln. Als lähmend dürfte sich auch die Sorge ausgewirkt haben, die Entwicklung von über die "Handreichung" hinausgehenden Prüfungshilfen für die unverzichtbaren Einzelfallprüfungen könnten als Verhinderungsmechanismen gegen den moralischen Grundanspruch der Washingtoner Erklärung diskreditiert und zum Gegenstand öffentlicher Diskussion werden.

Letztlich erst nach der Kirchner-Restitution und der dadurch ausgelösten öffentlichen Debatte, in der fehlerhaftes Verwaltungshandeln und Restitutionsmißbrauch offen erörtert wurden, bildete sich vielfach die Bereitschaft der zuständigen Verwaltungsbehörden heraus, ihren nachgeordneten Einrichtungen Handlungsspielraum für objektive Einzelfallprüfungen zu gewähren.

Erst in jüngerer Zeit haben sich Museen, die von Restitutionsforderungen betroffen sind, zur gegenseitigen Information und zur Absprache von Vorgehensweisen sowie arbeitsteiligen Rechercheregelungen zusammengefunden. In diesem Zusammenhang steht auch das noch zu schaffende "Informationsnetzwerk Provenienzrecherche" des Deutschen Museumsbundes.

Die Entwicklung und der Aufbau solcher Kommunikationsverbände und Netzwerke sind im wesentlichen dadurch behindert worden, daß die meistens letztverantwortlichen Landes- und Kommunalbehörden Provenienzforschung erst gar nicht zugelassen haben, weil nach der Vorgabe der "Handreichung", Restitutionsverfahren an sich zu ziehen, die grundsätzliche Neigung bestand, den jeweilig geltend gemachten Anspruch in jedem Fall als moralisch gerechtfertigt anzusehen und die Einzelfallprüfung mehr oder weniger auf die Ordnungsmäßigkeit des Erbnachweises zu beschränken. Restitutionsansprüche im Hinblick auf ihre Berechtigung und den dieser zugrundeliegenden Sachverhalt objektiv einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen, galt oft als moralisch anstößig. Zumindest wurde befürchtet, bei einer Anordnung sorgfältiger Einzelfallprüfungen mit der Begründung in die öffentliche Kritik zu geraten, man stelle den moralischen Anspruch der Washingtoner Erklärung in Frage oder verfolge gar antisemitische Intentionen.

Nachdem aber durch die Kirchner-Restitution geradezu beispielhaft offenbar geworden war, daß mit der durch die Washingtoner Erklärung weitgehend ausgelösten vorherrschenden Restitutionspraxis das Nichterkennen rechtsmißbräuchlicher Geltendmachung von Ansprüchen begünstigt wurde, ist erst ein öffentliches Bewußtsein für die Notwendigkeit objektiver und sachkundiger Aufklärung sowie damit auch für die Notwendigkeit professioneller Provenienzforschung entstanden.

Überregionale Provenienzforschungsnetzwerke, die nach meiner Überzeugung am besten bei den jeweiligen Fachverbänden und im Verbund der Fachverbände aufgehoben sind, müssen schon deshalb zur Verfügung stehen, weil es im Interesse weniger zeit- und kostenaufwendiger Einzelfallprüfungen geboten ist, wichtige Spezialinformationsquellen schnell und verläßlich zu erschließen und verfügbar zu machen, ohne daß in jedem Einzelfall "das Rad neu erfunden werden" muß.

Soweit ein Einzelfall individuelle Überprüfungszwänge bedingt wie die Nachfrage bei einem Einwohnermeldeamt, einem Nachlaßgericht oder einem örtlichen Kunstverein, kann auch ein Netzwerk nicht weiterhelfen, sondern muß ebenfalls individuell vorgegangen werden. Hierzu bedarf es keiner verstärkten Forschungs- und Studienangebote an den Hochschulen und keiner Koordinierungsstellen, vor allem keiner zusätzlichen Etatisierungen und irgendwelcher Stellenplanaufstockungen. Vielmehr läßt sich eine solche Aufgabenstellung am unkompliziertesten und kostengünstigsten durch rechtzeitige Mandatierungen entsprechend spezialisierter Anwaltskanzleien bewältigen, deren Honorierung z. B. wie in jedem Spezialprobleme aufwerfenden Bauprozeß oder Urheberrechtsstreit auch aus dem allgemeinen Verwaltungshaushalt finanziert werden kann. Denn keine Verwaltungsbehörde und auch kein Museum pflegt mit einer solchen Vielzahl von Kunstwerkrestitutionsfällen konfrontiert zu sein, daß der übliche Rahmen von ohnehin für Anwaltskosten eingestellten Haushaltspositionen gesprengt würde. Der regelmäßig hohe Wert zur Restitution anstehender Kunstwerke rechtfertigt ohnehin den Einsatz von Haushaltsmitteln, zumal die Entstehung solcher Rechtsverfolgungskosten nicht die Regel ist.

Zu 6., 7. und 8.

Siehe zu 5.

Zu 9.

Im Grunde stehen alle erforderlichen Ressourcen für eine kompetente professionelle Provenienzforschung in Deutschland zur Verfügung. Sie müssen nur besser genutzt werden.

Zu 10.

Änderungsbedarf sehe ich nicht nur bei der "Handreichung", sondern auch bei der Gemeinsamen Erklärung selbst.

Es beginnt damit, daß bereits das Washingtoner Abkommen selbst Probleme aufwirft, dessen mittel- und langfristige Folgen offenkundig noch nicht gesehen werden. So stellt die vom Abkommen vorgenommene Begrenzung der Wiedereröffnung von Restitutionsanträgen lediglich auf Kunstwerke eine verfassungsrechtlich unhaltbare Ungleichbehandlung dar, für die es nicht die geringste Rechtfertigung gibt. Dies gilt um so mehr, als die einseitige Bevorzugung von Kunstwerkberechtigten ohnehin den Verdacht hat aufkommen lassen, daß beim Zustandekommen des Abkommens Einflüsse des internationalen Kunsthandels maßgeblich eingewirkt haben könnten. Bleibt es auf Dauer bei dieser Beschränkung, setzt sich meines Erachtens die Bundesrepublik Deutschland Schadensersatzansprüchen derjenigen NS-Opfer aus, die unter denselben Bedingungen anderer Rechtsgüter verlustig gegangen sind.

Ebenfalls nicht bedacht zu sein scheint beim Abschluß des Washingtoner Abkommens, daß die faktische Außerkraftsetzung des verfassungsrechtlich verankerten Verjährungsrechtssystems unseres Rechtsstaates ohne gesetzliche Ermächtigung erfolgt ist. Auch dies wird auf Dauer nicht ohne einschneidende Folgen bleiben können. Dann auch noch keinerlei Befristung vorgesehen zu haben, ist gerade unter diesem Gesichtspunkt mit unserem rechtsstaatlichen System nicht zu vereinbaren.

Schließlich ist an diesem Abkommen zu bemängeln, daß es als Voraussetzung für seine Anwendbarkeit offenkundig von einer vor Ablauf der hiesigen Verjährungsfristen noch nicht möglichen Identifizierbarkeit eines Kunstwerkes, als von einem bis dahin "verborgenen" Kunstgegenstand ausgeht, dies aber nicht so klar definiert wie den Beschlagnahmetatbestand. Dennoch macht die Washingtoner Erklärung im Hinblick auf die von ihr ausdrücklich angestrebten gerechten und fairen Lösungen nur Sinn, wenn lediglich den Geschädigten die Restitutionsmöglichkeit wiedereröffnet werden soll, die von der Existenz eines ehemals der eigenen Familie gehörenden Kunstwerkes bis zum Verjährungsfristenablauf nichts wissen konnten. Denjenigen die Vorzüge des Abkommens zu eröffnen, die von der Existenz bereits vor Ablauf der Verjährungsfristen Kenntnis hatten oder haben mußten, aber die zur Verfügung stehenden Restitutionsmöglichkeiten nicht genutzt haben, wäre in wohlverstandenen Auslegung von Sinn und Zweck des Abkommens eben nicht gerecht und fair.

Was die Handreichungen selbst anlangt, halte ich die abstrichlose unbedingte Übernahme der Prüfungskriterien der Alliierten Rückgabevorschriften aus der unmittelbaren Nachkriegszeit für höchst problematisch, weil sie gerade den inzwischen endlich auch öffentlich kritisch diskutierten Mißbrauch zu kommerziellen Zwecken in erheblichem Umfang Vor-schub leistet. Im Ergebnis führt die heutige Anwendung 60 Jahre nach Aufstellung jener Kriterien faktisch zu einer solchen Beweislastumkehr, daß nach der bisherigen Auslegung durch einen nicht geringen Teil der heute zuständigen staatlichen Stellen schon eine bloße Behauptung - beispielsweise der Nichtzahlung eines Kaufpreises - im Regelfall zu Restitution zwingt, was letztlich dazu führt, daß jetzige Eigentümer von Kunstwerken, die zwischen 1933 und 1945 den Eigentümer gewechselt haben, grundsätzlich keine Chance haben, ihr redlich erworbenes Eigentum behalten zu dürfen. Es genügen bei einer solchen Ausgangslage - außer dem Erbnachweis - im Prinzip allein der Zeitbezug und die jüdische Herkunft, um einen Restitutionsanspruch erfolgreich durchsetzen zu können. Damit wird aber das gesamte übrige allgemeine Recht, in das auch das Alliierte Rückübertragungsrecht eingebettet war und das bis zum Abschluß des Washingtoner Abkommens unbestritten gegolten hat sowie Teil unseres rechtsstaatlichen System geworden ist, behandelt, als hätte es dieses nie gegeben. Im Grunde ist mit den Vorgaben der Handreichungen in der weitgehenden staatlichen Restitutionspraxis eine Ausgangslage geschaffen worden, mit welcher letztlich der rechtsstaatliche Rahmen beseitigt wurde - ein in meinen Augen unhaltbarer Zustand.

Vor diesem Hintergrund bedarf es der schnellstmöglichen Klarstellung, daß in den aufgrund des Washingtoners Abkommens eingeleiteten Restitutionsverfahren die von Gesetzgebung und Rechtsprechung entwickelten allgemeinen rechtsstaatlichen Verfahrensvorschriften zumindest entsprechend anzuwenden sind. Behauptet also ein Anspruchsteller beispielsweise den Restitutionsgrund, der Kaufpreis sei nicht gezahlt worden, kann und darf die bloße Behauptung nicht genügen. Vielmehr muß er zumindest nachvollziehbare Hinweise darzutun in der Lage sein, die den Schluß auf eine Nichtzahlung glaubhaft erscheinen läßt.

Darüber hinaus ist - so, wie es bereits die Niederlande geregelt haben - die Einführung einer Verjährungsfrist aus zwingenden rechtsstaatlichen Gründen geboten.

Allein um der mißbräuchlichen Verkommerzialisierung entgegenzuwirken, ist über die notwendigen Klarstellungen der "Handreichung" hinaus eine Änderung des Kulturgutschutzgesetzes erforderlich, dessen Geltung auch auf das im öffentlichen Eigentum befindliche Kulturgut ausgedehnt und in dem der Kreis der Antragsberechtigten sachdienlich erweitert werden sollte. Schon diese gesetzgeberische Maßnahme wirkt so dämpfend auf die heutige überhitzte internationale Auktionspreisentwicklung, daß die jetzigen Auswüchse künftig ausbleiben werden.

Zu 11.

Siehe zu 5.

Zu 12.

Siehe zu 10.

Zu 13.

Die Vorgehensweise im Straßenszene-Fall durch die Berliner Senatskulturverwaltung, das Verfahren jener Restitution während der gesamten Dauer geheimzuhalten, hat gezeigt, daß hierdurch Verwaltungsfehlverhalten nicht mehr korrigiert werden konnte, das in der Handreichung bereits vorhandene Verhandlungspotential nicht genutzt und die rechtsmißbräuchlichen Hintergründe der Restitutionsanmeldung selbst nicht aufgedeckt wurden. Deshalb sollte in der neuen Handreichung die Regelung enthalten sein, daß jede Restitution durch die öffentliche Hand durch die jeweils zuständige Vertretungskörperschaft gebilligt sein muß.

Zu 14.

Eine Balance zwischen den Interessen der Alteigentümer und den Anliegen der Museen und öffentlichen Sammlungen ist seit der Washingtoner Erklärung noch nicht hergestellt worden. Sie wird erst dann gelingen, wenn die unter Nr. 10 und vorgeschlagenen Maßnahmen ergriffen werden.

Zu 15.

Die Einrichtung eines Fonds zum Rückkauf restituerter Kunstwerke ist nach meiner Überzeugung kontraproduktiv und erschwerte nur die Umsetzung der ohnehin bisher weitgehend ins Leere gelaufenen Forderung aus der Washingtoner Erklärung, daß unter Würdigung der besonderen Umstände jedes Einzelfalles "gerechte und faire Lösungen" angestrebt werden sollen.

Würde allein die empfohlene Änderung der "Handreichung" durch eine klarstellende Bestätigung des Rechtsinstituts der Verwirkung in den Fällen vorgenommen, in denen der Alteigentümerseite die Existenz verlorengangener Kunstwerke bereits vor Ablauf der hier maßgeblichen Verjährungsfristen bekannt war, wird sich zudem die Zahl der zu Recht geltend gemachten Restitutionsfälle so reduzieren, daß die üblichen Fördermöglichkeiten grundsätzlich ausreichen dürften, um "gerechte und faire Lösungen" zu erleichtern.

Zu 16.

Struktur und Arbeit der Magdeburger Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste werden nach meinen Erfahrungen von den Museen, Bibliotheken und Archiven weitgehend negativ

beurteilt, weil lediglich dokumentarische Aufgaben erfüllt und keine Praxishilfen gewährt werden.

Zu 17.

Database und Register gehören zum notwendigen Netzwerk für die Bewältigung von Restitutionsaufgaben.

Zu 18.

Der Hauptgrund für die geringe Inanspruchnahme der "Beratenden Kommission" ist die bereits beschriebene frühere Grundhaltung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Restitutionsansprüche in aller Regel nicht streitig zu stellen. Die mediatorische Funktion der Kommission wird sich bei entsprechender Änderung der "Handreichung" mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht unerheblich beleben. So empfiehlt es sich auch, die Anrufung der Kommission nur durch eine der Parteien zu ermöglichen.

Zu 19.

Es bedarf keiner internationalen Anleihen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen vorgenommen werden. Zudem schauen die anderen Nationen in ihrer Orientierungssuche eher auf Deutschland als dem Nachfolgestaat der Täter. In diesem Zusammenhang ist ein Prozeß vor dem United States District Court N.D. Ohio aufschlußreich. In diesem Prozeß hatten die jüdischen Anspruchsteller gegenüber dem betroffenen Museum argumentiert, daß die Gültigkeit des dort streitgegenständlichen Bildverkaufs "must be determined according to the laws of Germany, as Germany had the most significant relationship to the alleged transaction" – eine Argumentation, die erst durch die "Handreichung" möglich geworden war.

Zu 20.

Die bis zur Herausgabe der "Berliner Straßenszene" vorherrschende Restitutionspraxis hat in Verbindung mit den erheblichen rechtsstaatlichen Mängeln von "Gemeinsamer Erklärung" und "Handreichung" den moralischen Impuls der Washingtoner Erklärung im Ergebnis eher geschwächt als gestärkt und wegen der dadurch erst ermöglichten oder auch nur begünstigenden mißbräuchlichen Geltendmachung die Gefahr heraufbeschworen, daß latente Antisemitismen bedient und gefördert werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird dem hohen Anspruch der Washingtoner Erklärung letztlich erst zur dauerhaften Geltung verholfen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. v. Pufendorf